

18.08.92

Fz - In

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1993

A. Zielsetzung

Aufgrund der in der Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) bestimmten Änderung des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes ist der Bundesminister der Finanzen ermächtigt mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils maßgebend sind.

B. Lösung

Für die genannten Länder soll für das Jahr 1993 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 30. Juni 1991 maßgebend sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen durch die Verordnung nicht.

18.08.92

Fz - In

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg,
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr
1993

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (431) - 526 11 - Ge 12/92

Bonn, den 17. August 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister der Finanzen zu erlassende

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken
zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1993

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung

Über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt
und Thüringen für das Jahr 1993

Vom 1992

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I
S. 201), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II
Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom
31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom
23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) eingefügt worden
ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen ist für das Jahr 1993 die Bevöl-
kerungsstatistik nach dem Stand am 30. Juni 1991 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Abweichend von den Regelungen zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen der Gemeindegewohner in den alten Bundesländern wird der Gemeindeanteil nach Artikel 7 Abs. 2 des Einigungsvertrages in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach der Einwohnerzahl weitergeleitet. Die dafür erforderliche Rechtsverordnungsermächtigung ist durch die Anlage I zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II. S. 885, 967) geschaffen worden. Maßgebend sind die von der amtlichen Statistik in gemeindeweiser Gliederung erstellten Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung zum 30. Juni 1991.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 enthält die nach § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes notwendige Bestimmung darüber, welche Bevölkerungsstatistik für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen maßgebend ist.

Zu § 2:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung wird der 1. Januar 1993 bestimmt.

16.10.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken
zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1993

Der Bundesrat hat in seiner 647. Sitzung am 16. Oktober 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.